

Inhalt

5 Kurzratgeber

- 6 Was als Erstes zu tun ist
- 7 Papiere bereithalten

13 Bestattung

- 14 Wer ist für die Bestattung zuständig?
- 18 Die Wahl des Bestatters
- 20 Die Bestattung auf dem Friedhof
- 24 Kosten von Friedhof und Grabpflege
- 29 Sonderformen der Bestattung
- 31 Im Ausland verstorben
- 32 Den Abschied gestalten

37 Erbschaft

- 38 Von der Sterbeurkunde bis zum Erbschein
- 45 Wenn ein Testament vorliegt
- 48 Das Erbe ausschlagen, wenn es Schulden bringt
- 52 Wenn es mehrere Erben gibt – Erbengemeinschaft
- 56 Wenn ein Testamentsvollstrecker eingesetzt wurde
- 57 Erbfall im Ausland

59 Renten und Geld aus Versicherungen

- 60** Lebensversicherungen
- 63** Private Zusatzrenten
- 67** Witwen- und Waisenrente
- 71** Beamtenversorgung

75 Bankgeschäfte und Verträge

- 76** Zugang zu Konten bekommen
- 78** Versicherungsverträge kündigen
- 81** Den Mietvertrag kündigen oder weiterführen
- 85** Alltagsverträge kündigen
- 88** Zugang zu digitalen Daten und Verträgen
- 91** Mitgliedschaften

93 Steuern

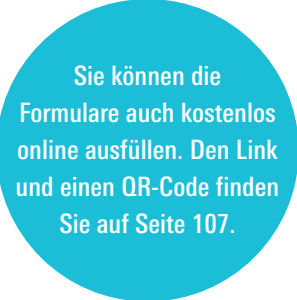
- 94** Wichtige Steuerfragen für Hinterbliebene
- 96** Erbschaftsteuer

102 Service

- 103** Register
- 105** Impressum

107 Formulare zum Heraustrennen

- Die wichtigsten Erledigungen nach einem Todesfall
- Vermögensübersicht
- Erbschaft ausschlagen
- Kündigung der Wohnung
- Kündigung Strom, Wasser, Gas
- Kündigung Versicherungen
- Kündigung Mobilfunk und Festnetz
- Vereinsmitgliedschaft beenden



Sie können die Formulare auch kostenlos online ausfüllen. Den Link und einen QR-Code finden Sie auf Seite 107.

Was als Erstes zu tun ist

Nach dem Tod eines Angehörigen sind eine Menge Formalitäten zu erledigen. Wir helfen Ihnen, in dieser schweren Zeit den Überblick zu bewahren, und sagen Ihnen, was wann zu tun ist. Sie finden diese Checkliste auch in Kurzform zum Heraustrennen und Abhaken im Formulareil dieses Ratgebers.

Direkt nach dem Tod

Den Totenschein ausstellen lassen

Ist ein Mensch zu Hause gestorben, müssen Angehörige oder Mitbewohner einen Arzt verständigen, der den Totenschein ausstellt. Das kann der Hausarzt sein, aber auch der ärztliche Notdienst. Im Krankenhaus, Wohn- oder Pflegeheim kümmert sich die Verwaltung darum. Der Arzt untersucht den Verstorbenen, um die Todesursache zweifelsfrei festzustellen. Er vermerkt diese und hält die Personalien, Zeitpunkt und Ort des Todes fest. Der Totenschein ist ein wichtiges Dokument. Sie brauchen ihn, um die Sterbeurkunde zu beantragen und die Bestattung zu organisieren.

Angehörige benachrichtigen

Weitere Angehörige und Freunde möchten vielleicht vom Verstorbenen Abschied nehmen. Sie sollten sie frühzeitig verständigen. Die Organisation der ersten Tage muss außerdem nicht auf den Schultern einer einzelnen Person liegen, sondern kann von weiter entfernten Angehörigen und Freunden gleichermaßen übernommen oder zumindest mitgetragen werden.

Verfügungen und Verträge suchen

Vielleicht hat der Verstorbene eine Bestattungsverfügung hinterlassen, die zum Beispiel festlegt, wo und wie er bestattet werden möchte und in welchem Rahmen die

Trauerfeier stattfinden soll. Gibt es keine solche Verfügung, entscheiden die Angehörigen über die Art und die Durchführung der Bestattung. Es gilt das Bestattungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes. Zuständig für die Organisation der Bestattung ist bei Ehepaaren zunächst der hinterbliebene Partner.

Es kann auch sein, dass der Verstorbene einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Das ist eine Vereinbarung zwischen dem Verstorbenen und einem Bestattungsunternehmen, die die Einzelheiten der Bestattung regelt. Finden Sie einen solchen Vertrag, sollten Sie das Bestattungsunternehmen umgehend vom Todesfall in Kenntnis setzen. Siehe „Die Bestattung ist bereits bezahlt“, S. 16.

Wichtige Unterlagen bereitlegen

Für die vielfältigen organisatorischen Aufgaben, die Hinterbliebene nach dem Tod eines Angehörigen erledigen müssen, brauchen sie diverse Unterlagen: zum Beispiel den Personalausweis und die Geburtsurkunde des Verstorbenen, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde (siehe „Papiere bereithalten“, S. 7). Hilfreich ist es, die Unterlagen rasch zusammenzustellen, um für die anstehenden Ämtergänge gut vorbereitet zu sein.

Innerhalb der ersten zwei Tage

Bestattungsunternehmen aussuchen

Bestatter sind häufig rund um die Uhr und auch an Sonn- und Feiertagen erreichbar. Sofern sich der Verstorbene nicht selbst schon für ein Bestattungsunternehmen entschieden hatte und die Angehörigen einen Bestatter beauftragen wollen, liegt die Wahl bei ihnen. Die Preisunterschiede sind erheblich. Deshalb ist es ratsam, mehrere Angebote einzuholen. Aber nicht nur der Preis spielt eine Rolle, sondern auch Ihr Eindruck vom Unternehmen: Fühle ich mich dort gut aufgehoben? Siehe „Die Wahl des Bestatters“, S. 18.

Aufgaben des Bestatters festlegen

Der Bestatter kann in Absprache mit den Angehörigen auch zahlreiche organisatorische Aufgaben übernehmen, die über die eigentliche Bestattung hinausgehen. Dazu gehört zum Beispiel, den Verstorbenen beim Standesamt abzumelden, die Sterbeurkunde zu beantragen oder die Trauerfeier zu organisieren. Den Umfang der Aufgaben legen die Angehörigen und das Bestattungsunternehmen vertraglich fest. Um Kosten zu sparen, können die Hinterbliebenen viele Aufgaben auch selbst übernehmen. Siehe „Den Abschied gestalten“, S. 32.

Bestattungsart wählen

Im Termin mit dem Bestatter kommt auch zur Sprache, wie der Verstorbene bestattet werden soll. Wenn der Verstorbene nicht selbst bestimmt hat, wie er bestattet werden möchte, müssen die Angehörigen entscheiden. Es gibt verschiedene Bestattungsarten, zum Beispiel die traditionelle Erdbestattung, die Feuerbestattung und die Seebestattung. Sollten sich die Angehörigen in

CHECKLISTE

Papiere bereithalten

Im Trauerfall brauchen Sie folgende Unterlagen:

- Personalausweis des Verstorbenen
- Totenschein
- Geburtsurkunde des Verstorbenen
- Bei Verheirateten: zusätzlich Heiratsurkunde beziehungsweise Familienbuch
- Bei Geschiedenen: zusätzlich Heiratsurkunde und Scheidungsurteil
- Bei Verwitweten: zusätzlich Heiratsurkunde und Sterbeurkunde für den bereits verstorbenen Partner

Sofern vorhanden, sollten Sie weitere Dokumente vorlegen können:

- Chipkarte der Krankenkasse
- Bestattungsvorsorgevertrag
- Versicherungsunterlagen sowie Rentenversicherungsnummer
- Grabdokumente wie Urkunden über das Nutzungsrecht einer vorhandenen Grabstätte
- Mitgliedsausweise einer Gewerkschaft – für den Fall, dass sie ein Sterbegeld zahlt

dem Moment nicht einig sein, können Sie die Art der Bestattung auch noch nach dem ersten Gespräch festlegen. Siehe „Die Bestattung auf dem Friedhof“, S. 20 und „Sonderformen der Bestattung“, S. 29.

Einzelheiten der Bestattung klären

Die Angehörigen wählen einen Sarg sowie gegebenenfalls eine Urne, stimmen mit dem Bestattungsunternehmen ab, welche Kleidung der Verstorbene tragen und welchen Umfang die Trauerfeier haben soll. Auch diese Fragen können Sie noch zu einem späteren Zeitpunkt klären. Siehe „Planung braucht Zeit“, S. 32.

INFO

Sonderurlaub: Zeit zum Trauern

Sterbefall. Stirbt ein naher Angehöriger, wie zum Beispiel der Lebenspartner, die Eltern, Geschwister oder das eigene Kind, müssen Arbeitnehmer dafür keinen regulären Urlaubstag in Anspruch nehmen. Sie bekommen bezahlten Sonderurlaub.

Anspruch. Der Anspruch auf Sonderurlaub ergibt sich aus Paragraph 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Er regelt, dass Arbeitnehmer bezahlt freigestellt werden müssen, wenn sie unverschuldet nicht zur Arbeit kommen können, weil sie vorübergehend verhindert sind. Arbeitgeber können dieses Recht vertraglich ausschließen oder eingrenzen. In diesem Fall gilt die Regelung im Arbeitsvertrag.

Dauer. Der Arbeitnehmer hat in der Regel Anspruch auf zwei Tage Sonderurlaub, nämlich am Todestag selbst und am Tag der Beerdigung. Nach Absprache mit dem Chef können Angehörige auch mehr freie Tage erhalten – beispielsweise wenn sie für die Beerdigung eine Reise antreten müssen. Der Chef kann Hinterbliebene auch aus Kulanz unbezahlt freistellen, wenn sie keinen Anspruch auf Sonderurlaub haben.

Überführung des Toten veranlassen

Der Verstorbene muss zeitnah von seiner Wohnung, dem Krankenhaus oder Heim, in dem er gestorben ist, zur Leichenhalle auf dem Friedhof oder beim Bestatter überführt werden. Wann die Überführung spätestens stattfinden muss, regeln die Bestattungsgesetze der Bundesländer unterschiedlich: Es gilt eine Frist von 24 bis 48 Stunden nach Eintritt des Todes. Meist ist es möglich, den Verstorbenen für ein bis zwei Tage zu Hause aufzubahren, um Abschied zu nehmen. Das geht aber nur, wenn er nicht an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat. Siehe „Welche Fristen gibt es?“, S. 15.

Versicherungen informieren

Sofern der Verstorbene eine Lebens- oder Sterbegeldversicherung hatte, müssen Sie den Versicherer informieren – meist innerhalb von zwei Tagen nach dem Tod. Dasselbe gilt für eine Unfallversicherung. Auch die gesetzliche oder private Krankenversicherung und die gesetzliche Rentenversicherung müssen informiert werden. Siehe „Renten und Geld aus Versicherungen“, S. 59.

Arbeitgeber informieren

Wenn der Verstorbene erwerbstätig war, müssen Sie auch dem Arbeitgeber Bescheid geben. Das sollten Sie schnellstmöglich erledigen.

Wohnung des Verstorbenen versorgen

Hat der Verstorbene zuletzt allein gelebt, ist es wichtig, sich um dessen Haushalt zu kümmern – vor allem, wenn es ein Haustier gibt, das versorgt werden muss. Sie sollten Strom, Gas und Wasser abstellen.

Den Tod beim Standesamt anzeigen

Wenn jemand stirbt, muss das Standesamt informiert werden. Ist der Tod zu Hause eingetreten, trifft diese Pflicht in erster Linie die Personen, die mit dem Verstorbenen zusammengelebt haben. Die Mitteilung muss spätestens am dritten Werktag nach dem Tod erfolgen: persönlich beim Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person verstorben ist. Oft übernimmt der Bestatter diese Aufgabe. Er kann die Anzeige auch schriftlich ausführen.

Beim Tod im Krankenhaus, im Alten- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung muss der Träger der Einrichtung das Standesamt vom Sterbefall unterrichten.

Die Sterbeurkunde beantragen

Die Sterbeurkunde ist das amtliche Dokument, das den Tod einer Person bescheinigt. Ist ein Bestatter beauftragt, kümmert meist er sich um die Beantragung der Urkunde beim Standesamt. Dafür muss er den Totenschein sowie den Personalausweis und die Geburtsurkunde des Verstorbenen vorlegen. Abhängig vom Familienstand kommen weitere Dokumente dazu (siehe „Papiere bereithalten“, S. 7). Angehörige benötigen mehrere Ausfertigungen der Sterbeurkunde, zum Beispiel für die Bestattung, die Krankenkasse und die gesetzliche Rentenversicherung.

Zwei bis drei Tage nach dem Tod

Testament abgeben

Wer ein Testament findet, ist gesetzlich verpflichtet, es unverzüglich nach Kenntnis vom Todesfall beim Nachlassgericht am letzten Wohnort des Verstorbenen abzugeben. Das gilt für alle Schriftstücke, die einen letzten Willen darstellen können. Erst das Gericht entscheidet, ob ein Schriftstück als Testament anzusehen und ob es rechtsgültig ist.

Der Finder kann das Testament beim zuständigen Nachlassgericht persönlich abgeben. Das ist der sicherste Weg. Er kann das Testament aber auch dorthin schicken – dann allerdings unbedingt per Einschreiben mit Rückschein. Siehe „Testamente abgeben“, S. 45.

Bankvollmacht suchen

Hat der Verstorbene zu Lebzeiten eine Bankvollmacht ausgestellt, kann der Bevollmächtigte auf dessen Konto zugreifen und den Kontostand und Zahlungsverkehr einsehen. Eine Kontovollmacht kann auch Teil einer Vorsorgevollmacht sein. Laufenden Zahlungs-

verkehr sollten die Angehörigen prüfen und gegebenenfalls stoppen. Siehe „Zugang zu Konten bekommen“, S. 76.

Eigentum des Verstorbenen abholen

Hat der Verstorbene im Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt, müssen Sie zeitnah sein Eigentum abholen.

Friedhof und Grab auswählen

Wenn der Verstorbene seine Wünsche zu Friedhof und Grab nicht festgehalten oder gar bereits in die Wege geleitet hat, liegt die Entscheidung darüber bei den Angehörigen. Ob sich ihre Vorstellungen umsetzen lassen, hängt zum Beispiel davon ab, auf welchem Friedhof der Verstorbene bestattet werden soll und ob es dort noch freie Gräber der gewünschten Art gibt, etwa Reihengrab oder Wahlgrab. Angehörige oder Bestatter sollten sich mit der Verwaltung des betreffenden Friedhofs in Verbindung setzen, um diese Fragen zu klären. Siehe „Die Bestattung auf dem Friedhof“, S. 20.

Termin für die Bestattung vereinbaren

Die Hinterbliebenen oder der Bestatter müssen mit der Friedhofsverwaltung einen Termin für die Bestattung festlegen. Um den Verstorbenen zu beerdigen oder einäschern zu lassen, bleiben je nach Bundesland nur vier bis zehn Tage Zeit. Die Frist steht im Bestattungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes. Feiertage und Wochenenden zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit.

In den meisten Bundesländern kann eine Beisetzung frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Lediglich in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gelten kürzere Fristen. Für die Beisetzung einer Urne bleiben einige Wochen Zeit. Siehe „Welche Fristen gibt es?“, S. 15.

Von der Sterbeurkunde bis zum Erbschein

Stirbt ein Mensch, beginnt für die Hinterbliebenen ein bürokratischer Marathon. Erst recht, wenn es etwas zu erben gibt.

Nach dem Tod eines Menschen geht sein Vermögen unmittelbar als Ganzes auf seinen Erben über. Dieser wird Rechtsnachfolger des Verstorbenen, ohne dass er etwas dafür tun muss. Er muss nicht einmal Kenntnis vom Sterbefall haben. Was „Vonselbsterwerb“ genannt wird, hat weitreichende Konsequenzen. Ralf Mangold, Fachanwalt für Erbrecht in Köln, erklärt: „Der oder die Erben übernehmen das Vermögen, bestehende Verträge, aber auch sämtliche Schulden des Verstorbenen.“ Die Krux: Wer der Glückliche oder im Fall eines überschuldeten Nachlasses der Unglückliche ist oder ob es sogar mehrere sind, stellt sich meist erst Wochen nach dem Tod heraus.

Gibt es ein Testament?

Auf zwei Wegen werden Erben zu Erben: entweder per letztwilliger Verfügung des Verstorbenen oder nach dem Gesetz. Gibt es ein gültiges Testament oder einen wirksam geschlossenen Erbvertrag, wird die gesetzliche Erbfolge nicht angewendet.

Wer ein Testament des Verstorbenen in den Händen hält, muss es unverzüglich beim Nachlassgericht an dessen letztem gewöhnlichem Aufenthaltsort abgeben, sobald er vom Tod erfahren hat. Das Nachlassgericht wird vom Standesamt, das den Sterbefall beurkundet hat, oder vom Deutschen Testamentsregister informiert. Hatte der Verstorbene sein Testament oder einen Erbvertrag amtlich verwahren lassen, wird das Gericht darüber benachrichtigt, wo die Dokumente hinterlegt sind.

Das Nachlassgericht führt das Nachlassverfahren durch: Normalerweise öffnet ein Rechtspfleger am Gericht das Testament und schreibt darüber ein Protokoll. Dieses schickt er gemeinsam mit einer Kopie des Testaments an die Erben. Das Schreiben geht auch an Personen, denen nach dem Willen des Erblassers ein Vermächtnis, zum Beispiel ein höherer Geldbetrag, zukommen soll oder die durch eine Auflage begünstigt werden.

Benachrichtigt werden darüber hinaus die Angehörigen, die ohne die letztwillige Verfügung nach dem Gesetz erben würden. Hinterbliebene, die sich übergangen fühlen, können das Testament anfechten. Dafür sollten sie sich allerdings Rechtsrat einholen. Möglicherweise können sie auch einen Pflichtteil von den Erben fordern.

Beispiel: Ein Ehepaar hat ein gemeinschaftliches Testament gemacht, in dem sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben bestimmt haben (Berliner Testament). Stirbt einer der beiden, informiert das Nachlassgericht nicht nur den überlebenden alleinerbenden Ehepartner, sondern auch die Kinder. Sie sind pflichtteilsberechtigt. Auch gesetzliche Erben, die nicht pflichtteilsberechtigt sind, müssen vom Nachlassgericht gehört werden.

Die Eröffnung eines Testaments sagt noch nichts darüber aus, ob es wirksam ist. Das Nachlassgericht prüft die Wirksamkeit nicht. Auch wenn mehrere Testamente existieren, entscheidet es nicht, welche Verfügung des Verstorbenen für die Erbfolge maßgeblich ist. Das passiert oft im Erbscheinsverfahren, das auf die Eröffnung folgt. Dann

können alle Beteiligten Erklärungen zur Wirksamkeit und dem Verhältnis mehrerer Testamente zueinander vortragen.

Gibt es keine letztwillige Verfügung, wird das Nachlassgericht etwa in Bayern nur von alleine tätig, wenn ein Grundstück zum Nachlass gehört oder wenn es davon ausgeht, dass der Verstorbene ein Vermögen hinterlässt, das nicht nur die Beerdigungskosten deckt.

Zu den Details der inhaltlichen Regelungen in einem Testament siehe „Wenn ein Testament vorliegt“, S. 45.

Das gilt ohne Testament

Wenn es weder Testament noch Erbvertrag gibt, gilt die gesetzliche Erbfolge. Diese bestimmt eine Reihenfolge, in der Verwandte und Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen erben. Wer einen gesetzlichen Anspruch auf den Nachlass hat, ist über sogenannte Ordnungen geregelt. Dabei gilt folgendes Prinzip: Ein näher mit dem Erblasser Verwandter schließt einen weiter entfernten Verwandten von der Erbfolge aus.

Die Kinder und Enkel des Verstorbenen zählen als direkte Nachkommen zu den Erben erster Ordnung. Erben der zweiten Ordnung, zum Beispiel die Eltern, gehen also leer aus, wenn es Kinder oder Enkel gibt. Nur wenn der Verstorbene kinderlos war, kommen sie zum Zug. Die Erbquoten der einzelnen Erben richten sich danach, wie viele in der jeweiligen Ordnung vorhanden sind.

Beispiel: Hinterlässt eine Alleinerziehende drei Kinder, erben sie zu je einem Drittel. Hat ein Single keine Kinder, erben seine Mutter und sein Vater je zur Hälfte.

In den Erbordnungen gilt ebenfalls eine feste Rangfolge: Enkel erben nur, wenn ihr

UNSER RAT

Was Erben tun sollten

Erbfall. Sind Sie aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen Erbe geworden, werden Sie vom Nachlassgericht informiert. Sie müssen nichts tun, um das Erbe anzunehmen. Der Nachlass – Vermögen und Verbindlichkeiten – fällt Ihnen automatisch zu.

Übersicht. Verschaffen Sie sich schnellstmöglich einen Überblick über den Nachlass. Nutzen Sie dafür unser Formular im Serviceteil. Prüfen Sie Unterlagen des Verstorbenen und fragen Sie bei ihm nahestehenden Dritten nach. Auskünfte bekommen Sie auch von Banken.

Vater oder ihre Mutter – das Kind des Erblassers – bereits tot ist, Geschwister, wenn die Eltern verstorben sind, und so weiter (siehe Grafik „Gesetzliche Erbfolge“, S. 40).

So erben Partner

Ehepartner und eingetragene Lebenspartner sind zwar keine Verwandten, doch auch sie gehören zu den Erben. Ihr Erbrecht besteht selbstständig neben dem der Verwandten. Erben Kinder und Partner zusammen, entsteht eine Erbengemeinschaft und mit ihr reichlich Konfliktpotenzial: In einer Erbengemeinschaft dürfen alle Erben grundsätzlich nur gemeinsam über den Nachlass verfügen (siehe „Wenn es mehrere Erben gibt“, S. 52). Wie viel der Ehe- oder Lebenspartner bekommt, hängt zum einen vom Güterstand ab, in dem das Paar lebte, und zum anderen davon, ob der Verstorbene Kinder hatte beziehungsweise welche Verwandten er hinterlässt.

Die meisten verheirateten oder verpartnerten Paare leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Stirbt einer von

Zugang zu Konten bekommen

Egal, wer für Bankangelegenheiten bevollmächtigt ist – nach dem Tod kann der Erbe die Vollmacht widerrufen.

Wie bekomme ich als Angehöriger Zugang zu Konten? Wer über eine Bank- oder eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigt ist, kann diese vorlegen. Sie gilt meist über den Tod hinaus. Mit dem Tod eines Bankkunden werden in der Regel aber auch Erben verfügungsbefugt. Alle Rechte des Verstorbenen gehen auf sie über, auch die Verfügungsbefugnis über alles im Nachlass. Ausnahme: Der Verstorbene hat einen Testamentsvollstrecker benannt. Dann ist nur dieser berechtigt, den Nachlass zu regeln.

Sofern kein Testamentsvollstrecker eingeschaltet ist, kann ein alleiniger Erbe vom Tod des Erblassers an alles regeln. Er kann die Vorsorgevollmacht, die jemand anderen als ihn bevollmächtigt, ganz oder teilweise widerrufen und alle Geschäfte an sich ziehen, auch alle Bankangelegenheiten. Bis der Erbe die Vollmachten widerruft, gelten sie aber weiter. Ausnahme: Der Verstorbene hatte eine Vollmacht ausdrücklich nur für seine Lebzeiten erteilt. Dann wird sie mit seinem Tod unwirksam.

Vorsorge- und Bankvollmacht

Zwar akzeptieren Banken und Sparkassen Konto- und Depotvollmachten grundsätzlich. Doch Bankangestellte haben vor nichts mehr Angst, als unberechtigt Geld auszugeben oder zu überweisen. Verständlich, schließlich haben sie für etwaige Schäden geradezustehen. Deshalb verlangen sie häufiger Vollmachtsformulare ihres eigenen Institutes und erkennen fremde Vollmachten im Zweifel lieber nicht an.

Auch Direktbanken haben besondere Vollmachtsformulare. Hatte der Verstorbene ein solches Formular ausgefüllt und vom Bevollmächtigten mit unterschrieben an die Bank geschickt, hat der Bevollmächtigte Zugang zu den Konten. Oft wird die Bank eine Kopie seines Personalausweises verlangen oder ihn über Postident oder ein ähnliches Verfahren identifizieren wollen.

Rein rechtlich gilt eine rein private Vorsorgevollmacht auch gegenüber Banken und Sparkassen. Die Geldhäuser müssen es also eigentlich akzeptieren, wenn ein inzwischen verstorbener Kunde einen Vertreter für seine Bankangelegenheiten auf diese Weise bevollmächtigt hatte. Klauseln in den Geschäftsbedingungen, wonach eine Bevollmächtigung nur wirksam ist, wenn sie auf besonderen Formularen erteilt worden ist, sind unwirksam. Die Geldinstitute dürfen auch nicht darauf warten, dass das Familiengericht einen Betreuer bestellt. So hat es zuletzt etwa das Landgericht Detmold entschieden (Az. 10 S 110/14).

War ein Verstorbener zu Lebzeiten gemeinsam mit seinem Vorsorgebevollmächtigten bei seiner Hausbank oder Sparkasse, um ihn zu bevollmächtigen, dürfte es kaum Stress geben, wenn der Bevollmächtigte nach dessen Tod Geld abheben oder Überweisungen von dessen Konten vornehmen will. Geschah das nicht, sollten Bevollmächtigte in der Bank trotzdem auf ihr Recht pochen. Zunächst sollten sie mündlich versuchen, die formlose Vorsorgevollmacht durchzusetzen. Lehnen Bankmitarbeiter das ab, sollte der Bevollmächtigte das Institut schriftlich auffordern, die Vollmacht anzuerkennen,

die anstehenden Aufträge auszuführen, und ihm dafür eine Woche oder höchstens zwei Wochen Zeit geben.

Weigern sich Bank oder Sparkasse weiterhin, bleibt dem Bevollmächtigten nur, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, der die Vertretungsmacht gegenüber dem Geldinstitut zur Geltung bringt. War die Verweigerung rechtswidrig, haben Bank oder Sparkasse die Kosten dafür am Ende zu ersetzen.

Wie Erben ans Geld kommen

Oft sind Erben auch die Bevollmächtigten eines Verstorbenen. Erben mehrere Menschen gemeinsam, können sie nur gemeinschaftlich über das Erbe verfügen. Auch der Widerruf einer Vorsorgevollmacht ist dann nur wirksam, wenn ihn alle Erben gemeinschaftlich vornehmen. Schert ein einziger aus oder ist er nur nicht erreichbar, ist die Erbengemeinschaft zunächst handlungsunfähig. Das ist besonders dann schwierig, wenn niemand bevollmächtigt ist, aber trotzdem Geldangelegenheiten rasch geregelt werden müssen.

Erben, die nicht bevollmächtigt sind, können über die Konten des Erblassers erst verfügen, wenn sie nachweisen können, dass sie Erben sind. Der klassische Ausweis für den oder die Erben ist der Erbschein. Den stellt das Nachlassgericht aus. Das ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte. Es erteilt den Erbschein erst, wenn endgültig feststeht, wer erbt und wer nicht. Kann eine Erbschaft noch ausgeschlagen werden, gibt das Gericht einen Erbschein erst heraus, wenn der Erbe die Erbschaft angenommen hat. Ist ein Testamentsvollstrecker benannt, wird das im Erbschein vermerkt. Je nach Fall kann es Monate dauern, bis das Gericht einen Erbschein ausstellt.

UNSER RAT

Zugang verschaffen

Bankvollmacht. Hat der Verstorbene Sie mit einer Bankvollmacht bevollmächtigt, über seine Konten zu verfügen, können Sie handeln, es sei denn, Erben widerrufen die Vollmacht. Das Gleiche gilt für eine Bevollmächtigung per Vorsorgevollmacht. Die Anerkennung der Vollmacht müssen Sie bei Banken und Sparkassen zum Teil erstreiten.

Erbschein. Sind Sie Erbe, können Sie Vollmachten widerrufen. Um über Konten des Verstorbenen zu verfügen, müssen Sie beweisen, dass Sie Erbe sind – per Erbschein, öffentlichem Testament oder Erbvertrag.

Wann ein Testament reicht

Zum Nachweis des Erbrechts genügen allerdings auch beglaubigte Testamente oder Erbverträge. So hat es der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden (Az. XI ZR 311/04). Auf der Vorlage des Erbscheins zu bestehen ist in solchen Fällen nicht zulässig. Tut die Bank es dennoch, hat sie den Erben die Kosten für den Erbschein zu ersetzen. Nur bei Zweifeln daran, wer Erbe ist und wer nicht, sind Banken und Sparkassen berechtigt, einen Erbschein zu verlangen.

Anders ist es bei einem nicht beglaubigten Testament. Ein handschriftliches Testament reicht als Nachweis für die Verfügungsbefugnis eines Erben wohl nicht aus – es sei denn, die Erben legen dazu den Eröffnungsvermerk des Nachlassgerichts vor.

Auch mit dem Protokoll über die Eröffnung des Testaments beim Nachlassgericht können die Erben Banken oder Sparkassen gegenüber ihre Verfügungsbefugnis nachweisen – so urteilte der BGH (Az. XI ZR 440/15). Banken und Sparkassen müssen Testamente nicht auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen.

Vermögensübersicht

Um sich einen Überblick über das Vermögen des Verstorbenen und den möglichen Nachlass zu verschaffen, tragen Sie unter „1. Haben“ das positive Vermögen des Verstorbenen ein mit allen Bankkonten, Schließfächern etc. Unter „2. Soll“ tragen Sie das negative Vermögen ein, also die Schulden des Verstorbenen.

Bitte beachten Sie, dass das Formular unter Umständen die persönlichen Lebensumstände des Verstorbenen nicht vollständig berücksichtigt. Füllen Sie nur aus, was den Verstorbenen betrifft, und lassen Sie die restlichen Textfelder frei beziehungsweise ergänzen Sie sie – wenn nötig – auf einem Extrablatt.

1. Haben

1.1 Bank- und Sparguthaben

(z. B. Girokonten, Sparbücher, Sparverträge, Tages- und Festgeldkonten)

Kreditinstitut

IBAN

Kontoinhaber

Bemerkungen (z. B. Bevollmächtigter, Aufbewahrungsort der Vollmacht)

Habenwert
(EUR)

Kreditinstitut

IBAN

Kontoinhaber

Bemerkungen (z. B. Bevollmächtigter, Aufbewahrungsort der Vollmacht)

Habenwert
(EUR)

Kreditinstitut

IBAN

Kontoinhaber

Bemerkungen (z. B. Bevollmächtigter, Aufbewahrungsort der Vollmacht)

Habenwert
(EUR)

1.2 Bankschließfach

 Kreditinstitut

 Fachnummer

 Inhalt (z. B. Gold, Schmuck etc.)

Habenwert
(EUR)
1.3 Wertpapiere / Wertpapierdepots

 Wertpapiere / Depot bei

 Depotnummer

 Aufbewahrungsort der Unterlagen

Habenwert
(EUR)

 Wertpapiere / Depot bei

 Depotnummer

 Aufbewahrungsort der Unterlagen

Habenwert
(EUR)

 Wertpapiere / Depot bei

 Depotnummer

 Aufbewahrungsort der Unterlagen

Habenwert
(EUR)
1.4 Beteiligung an Kapital- und Personengesellschaften

(z. B. Beteiligung an einer GmbH oder GbR)

 Name / Art der Beteiligung

 Aufbewahrungsort der Unterlagen

Habenwert
(EUR)